

## Testamentsvollstrecker – nur mit Testament

Der Erblasser, den Sie bereits aus den Ausgaben 02/2009 und 10/2009 sowie 09/2010 und 11/2010 kennen, sitzt einmal mehr an seinem Schreibtisch und sinnt nach über die Aktualisierung seines Testaments. Sein altes Testament ist aus dem Jahre 2008.

Seither gab es die Erbschaftsteuerreform 2009 und die Erbrechtsreform 2010.

Hat der Erblasser die Auswirkungen bedacht?

Er hat gelesen, dass in Deutschland, kaum zu glauben, aber wahr:

- 75 % kein Testament,
- 20 % ein mangelhaftes Testament
- 5 % ein erbrechtlich korrektes und zielführendes Testament

haben.

### **Er fragt sich: Sind meine damaligen Vorüberlegungen im Vorfeld der Testamenterrichtung noch aktuell?**

- Vermögensstatus: Einzelpositionen bewertungsrechtlich richtig erfasst?
- Auslandsvermögen?
- Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteilsrecht: Wer kann mein Vermögen bekommen?
- Gegensteuerung: Wer soll es wie und wann bekommen?

### **Er fragt sich weiter: Welche Vermögensstruktur habe ich:**

- Kleines oder gar mittleres Privatvermögen mit keinem, wenig oder überwiegend Grundvermögen.
- Betriebsvermögen; Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften unter Beachtung des Anteils des Verwaltungsvermögens.
- Mobile und immobile Vermögenswerte im Ausland.

### **Schließlich fragt sich der Erblasser: Welche Vermögensnachfolgestrategie verfolge ich?**

- Vorweggenommene Erbfolge als erster Schritt.
- Rückbehalt von Vermögenswerten für meine eigene Absicherung im Alter.
- Der Faktor Erbschaftsteuer hat an Bedeutung gewonnen und zwar je geringer die Zahl der denkbaren Empfänger ist, je entfernter die Empfänger verwandt sind, je größer das Vermögen, insbesondere das Betriebsvermögen, ist.

Unser Erblasser hält sich an die Grundregel, sein Testament alle drei bis fünf Jahre zu überprüfen, um es an die Änderung der Lebensverhältnisse und an die aktuelle erbrechtliche und steuerliche Situation anzupassen. Merke wohl: Alle zehn Jahre sind die Freibeträge erneut nutzbar und die Vergünstigungen für Betriebsvermögen.

ANWALTSKANZLEI  
**ACKERMANN**

---

Zufrieden lehnt sich der Erblasser zurück. Gewiss, sein Wille entscheidet. Er muss allerdings Grenzen aufgrund von Pflichtteilsrechten beachten – auch bei Einsetzung seines Testamentsvollstreckers.

Hierzu mehr in einer der nächsten Ausgaben.